

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 22. April 2025

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E., MOLLERS
A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A., WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER
D., GALLO L., GRÄFE-KOHN C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2025
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2025;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2025 zu genehmigen.

Ö.S.H.Z

Bezeichnung der Mitglieder des Beratungsausschusses ÖSHZ - Gemeinde
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass aufgrund des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren gewisse Angelegenheiten des Ö.S.H.Z. vorerst dem Beratungsausschuss Ö.S.H.Z. – Gemeinde vorgelegt werden müssen, ehe sie Gegenstand eines Beschlusses des Sozialhilferates werden können;

In Erwägung dessen, dass dies auch der Fall für verschiedene Angelegenheiten der Gemeinde ist;

In Erwägung dessen, dass dieser Beratungsausschuss sich aus Vertretern des Gemeinderates und des Sozialhilferates zusammensetzt;

In Erwägung dessen, dass die Vertreter des Ö.S.H.Z. durch den Sozialhilferat selbst in diesem Beratungsausschuss bezeichnet werden;

In Erwägung dessen, dass der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Schöffe und der Präsident des Ö.S.H.Z. von Amts wegen Mitglieder dieses Ausschusses sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einzigster Artikel. Folgende Gemeinderatsmitglieder für den Beratungsausschuss Ö.S.H.Z. – Gemeinde zu bezeichnen:

Herr Frédéric ARENS, 2. Schöffe;

Herr Patrick HEYEN, 3. Schöffe.

IMMOBILIEN

Ankauf der Waldparzelle Gem. 12, Flur F, Nr. 39D (258,50 Ar groß), Eigentum des Herrn Johannes FUNK aus 4700 EUPEN, Couvenplatz 3 (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass Herr Johannes FUNK den Verkauf seiner Waldparzelle Gem. 12, Flur F, Nr. 39D, 258 Ar 50 Ca groß, der Gemeinde AMEL angeboten hat;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle am Gemeindewald des Reviere HEUEM angrenzt und mit 60jährigen Fichten bestockt ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde aus forstwirtschaftlichen Gründen an einem Ankauf des besagten Grundstücks inklusive Bestockung zum Betrag des Wertgutachtens des Forstamtes ST.VITH in Höhe von 133.270,00 € interessiert ist;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz, laut welchem der Eigentümer sich bereit erklärt hat, die besagte Parzelle zum vorgenannten Preis an die Gemeinde zu verkaufen;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 8-2025 der Finanzdirektorin vom 08.04.2025;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 640/711/55 eingetragen wird;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell die am Gemeindewald des Reviere HEUEM angrenzende Waldparzelle „Heppenbacher Zung“, Gem. 12, Flur F, Nr. 39D, 258 Ar 50 Ca groß, Eigentum des Herrn Johannes FUNK aus 4700 EUPEN, Couvenplatz 3 zum Gesamtpreis in Höhe von 133.270,00 €, inklusive Bestockung, zu erwerben.

Artikel 2. Prinzipiell dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Immobiliengeschäftes erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 640/711/55 einzutragenden Ausgabekredites.

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde und den Herren Harald REUTER aus 4770 MEDELL, Im Koelchen 6 bzw. Lothar REUTER aus 4770 IVELDINGEN, Barbarastraße 3 A (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Einrichtung einer Wasserzapfstelle im Bereich des Hochbehälters in MEDELL Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Gebrüder REUTER ausgetauscht werden soll;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros LACASSE-MONFORT vom 26.03.2025;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe, laut welchem die Tauschpartner sich bereit erklärt haben, die besagten Geländeteilstücke auszutauschen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit den Herren Harald REUTER aus 4770 MEDELL, Im Koelchen 6 bzw. Lothar REUTER aus 4770 IVELDINGEN, Barbarastraße 3 A zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, den Gebrüder REUTER folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 02 Ar 32 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 13, Flur B, Nr. 97A, welches auf dem

beiliegenden Vermessungsplan vom 26.03.2025 des Landmesserbüros LACASSE-MONFORT in blauer Farbe eingezeichnet ist und die Losbezeichnung S2 trägt.

Die Gebrüder REUTER verpflichten sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 02 Ar 32 Ca aus der Parzelle Gemarkung 13, Flur B, Nr. 64A, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 26.03.2025 des Landmesserbüros LACASSE-MONFORT in oranger Farbe eingezeichnet ist und die Losbezeichnung S1 trägt.

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die beiden Lose gleichwertig sind.

Die Gemeinde AMEL trägt die Vermessungs- und Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

Artikel 2. Prinzipiell dem im Punkt 1 erwähnten Tausch den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verlängerung des zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG „Kgl. Schützengesellschaft St. Hubertus AMEL“ laufenden Erbpachtvertrages

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des am 03.07.1981 unterzeichneten Erbpachtvertrages, laut welchem die Gemeinde AMEL der VoG „Kgl. Schützengesellschaft St. Hubertus AMEL“ die heutige Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 9D für die Dauer von fünfzig Jahren beginnend am 03.07.1981 und endend am 02.07.2031 in Erbpacht gegeben hat;

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 26.03.2025 der VoG „Kgl. Schützengesellschaft St. Hubertus AMEL“ auf vorzeitige Verlängerung des bestehenden Erbpachtvertrages um weitere neunundvierzig Jahre zu den gleichen Bedingungen;

In Erwägung dessen, dass die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 10.01.1824 über das Erbpachtrecht vorsehen, dass das Erbpachtrecht maximal für einen Zeitraum von neunundneunzig Jahren begründet werden darf;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen von Frau PAUELS, Schöffin für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit, Dorf- und Naturentwicklung;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zur beabsichtigten Verlängerung des am 03.07.1981 unterzeichneten Erbpachtvertrages zu geben, womit die Gemeinde AMEL der VoG „Kgl. Schützengesellschaft St. Hubertus AMEL“ die Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 9D gegen Zahlung einer jährlichen Vergütung von EINEM Euro für eine weitere Dauer von neunundvierzig Jahren in Erbpacht gibt, sodass derselbe am 02.07.2080 enden wird.

Artikel 2. Dem vorerwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Lieferung und Pflanzung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2025: Annahme des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42, §1, 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel

im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht der Aufstellung des Forstamtes BÜLLINGEN über die erforderlichen Pflanzen für den Gemeindewald für 2025;

In Erwägung dessen, dass die Forstkulturpläne für das Wirtschaftsjahr 2025 die Lieferung und Pflanzung von 67.450 Forstpflanzen mit einer Kostenschätzung von rund 114.665,00 € für das Forstamt Büllingen vorsehen;

In Erwägung dessen, dass die Forstkulturpläne für das Wirtschaftsjahr 2025 die Lieferung und Pflanzung von 10.900 Forstpflanzen mit einer Kostenschätzung von rund 29.160,00 € für das Forstamt ST.VITH vorsehen;

In Erwägung des positiven Gutachtens der Finanzdirektorin;

Nach Durchsicht des Lastenheftes mit Beschreibung des zu vergebenden Dienstleistungsauftrages;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied SPIES sich über den Personalstand der Forstämter ST.VITH und BÜLLINGEN informiert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums.

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung zur Lieferung und Pflanzung von 67.450 Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2025 mit einer Kostenschätzung von rund 114.665,00 € einschl. 6% MwSt. für das Forstamt BÜLLINGEN gutzuheißen.

Artikel 2. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung zur Lieferung und Pflanzung von 10.900 Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2025 mit einer Kostenschätzung von rund 29.160,00 € einschl. 6% MwSt. für das Forstamt ST.VITH gutzuheißen.

Artikel 3. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen.

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Prüfung der Gemeindekasse: 1. Quartal 2025

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 11.04.2025 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. Quartals

2025.

Genehmigung einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft für einen Kredit der VoG "Dorfhaus MIRFELD"
- Abänderung des Beschlusses vom 02.07.2024
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 02.07.2024 über die Genehmigung einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft für einen Kredit der VoG "Dorfhaus MIRFELD";

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat durch den vorerwähnten Beschluss sein prinzipielles Einverständnis zur Genehmigung einer Bürgschaft zwecks Finanzierung des Innenausbaus in Höhe von 30.000,00 € erteilte;

In Erwägung dessen, dass die KBC Bank AG mit dem Kreditvertrag vom 11.10.2024 die dem Kreditnehmer "Dorfhaus Mirfeld VOG" einen (Investitions-)Kredit in Höhe von 25.000€ zur Finanzierung des Innenausbaus des Dorfhauses Mirfeld gewährt hat und diese Summe nicht mit der des Beschlusses vom 02.07.2024 übereinstimmt;

In Erwägung dessen, dass sein Beschluss vom 02.07.2024 daher im entsprechenden Sinne abzuändern ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Gemeinde AMEL geht gegenüber der KBC Bank AG eine gesamtschuldnerische Bürgschaft für Kapital, Zinsen und Kosten des oben genannten Kredits bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € ein. Der Bürge kennt und akzeptiert die Kreditbedingungen und die finanzielle Lage des Kreditnehmers.

Artikel 2. Der Bürge ermächtigt die KBC Bank AG unwiderruflich, jeden vom Kreditnehmer zu zahlenden Betrag, der 30 Tage nach Fälligkeit unbezahlt geblieben ist (einschließlich der inzwischen entstandenen Verzugszinsen und Kosten), mit Begrenzung auf den obengenannten Betrag von seinem Konto mit der Nummer BE47 7370 5452 7480 abzubuchen. Der Bürge ermächtigt also die Bank unwiderruflich, die Guthaben auf dem oben genannten Konto zur Absicherung der möglicherweise der "Dorfhaus Mirfeld VOG" zu zahlenden und dem Bürgen zugerechneten Beträge anzuwenden.

Für den Fall, dass die oben genannten Guthaben nicht zur Begleichung der dem Bürgen zugerechneten zu zahlenden Beträge ausreichen, verpflichtet sich der Bürge gegenüber der KBC Bank AG zur Zahlung der bereits fälligen und zu diesem Zeitpunkt eventuell eingeforderten Schulden, allerdings begrenzt auf den oben genannten Höchstbetrag.

Bei vollständig oder teilweise verspäteter Zahlung der vom Bürgen zu zahlenden Beträge werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung für den Zeitraum der Nichtzahlung Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank vom letzten Tag des dem Verzug vorangehenden Monats zuzüglich einer Marge von 1,5% berechnet.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der Aufsicht übermittelt.

Gewährung eines Funktionszuschusses für die „Tourismusagentur Ostbelgien VoG“ für das Rechnungsjahr 2025

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 14.05.2019 über den Beitritt der Gemeinde AMEL

zur VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ und die Gewährung eines Funktionszuschusses für die VoG für das Rechnungsjahr 2019;

In Anbetracht dessen, dass die beigetretenen Gemeinden sich über einen Funktionszuschuss finanziell an der VoG beteiligen, wobei ein Verteilungsschlüssel verwendet wird, der der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde sowie den touristischen Indikatoren der Bettenzahl und der Übernachtungen der Gemeinde Rechnung trägt und dass der Betrag unter Anwendung derselben Indikatoren alle drei Jahre neu berechnet wird;

In Erwägung dessen, dass sich der jährliche Funktionszuschuss für das Jahr 2025 für die Gemeinde AMEL auf 3.932,00 € beläuft;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel für das Jahr 2025 im Haushaltsplan 2025 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Gemeinde AMEL gewährt der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ für das Rechnungsjahr 2025 einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.932,00 €.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung ihrer Aufsichtspflicht übermittelt.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Frau Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Erneuerung der Heizungsanlage und Einbau einer Belüftungsanlage in der Gemeindeschule MEYERODE: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.03.2024, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsauftrag bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung) im Hinblick auf die Erneuerung der Heizungsanlage und Einbau einer Belüftungsanlage in der Gemeindeschule MEYERODE im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung dieses Beschlusses das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2025-26 auszuführenden Arbeiten:

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 127.206,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieses Projekt laut Schreiben des Ministers J. FRANSEN vom 14.11.2024 mit der Projektnummer 4768 und einem Kostenaufwand in Höhe von 176.312,00 € im Infrastrukturplan 2025 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 80 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie und Tierschutz;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr.11-2025 der Finanzdirektorin vom 22.04.2025;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 72207/724/60 eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Heizungsanlage und Einbau einer Belüftungsanlage in der Gemeindeschule MEYERODE.

Artikel 2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 127.206,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

Teil 1: Belüftungsanlage: 18.961,00 €

Teil 2: Heizungsanlage: 108.245,00 €

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18.03.2002 zu beantragen.

Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 72207/724/60 einzutragenden Ausgabekredits.

Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Bezeichnung eines Vertreters in die Generalversammlung der VoG „Beratungs- und Therapiezentrum“ (BTZ)

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 6 der Satzungen der VoG "Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)" besagt, dass die neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft jeweils ein ordentliches Mitglied in die Generalversammlung entsenden;

Nach Durchsicht des Schreibens der VoG BTZ vom 07.03.2025 über die Entsendung eines ordentlichen Mitgliedes in die Generalversammlung der VoG;

In Erwägung dessen, dass das BTZ auf Bitten des Gemeindegremiums juristisch prüfen lässt, inwiefern Vertreter der Gemeinden an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen müssen;

In Erwägung dessen, dass diese Frage bislang nicht beantwortet werden konnte;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende infolgedessen vorschlägt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Tagesordnungspunkt zur Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde AMEL für die Generalversammlung der VoG "Beratungs- und Therapiezentrum" wird vertagt.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der VoG "Beratungs- und Therapiezentrum" übermittelt.

Stellungnahme zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 21.05.2025

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04.02.1999, insbesondere Artikel 15;
Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach Durchsicht der am 18.03.2025 seitens der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 21.05.2025 um 19 Uhr in der Musikakademie in 4700 EUPEN, Bellmerin 37 stattfinden wird;
In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";
In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";
Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" vom Dienstag, dem 21.05.2025 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden mit ... Ja-Stimmen, ... Enthaltungen und ... Nein-Stimmen
 2. Ernennung des neuen Verwaltungsorgans mit ... Ja-Stimmen, ... Enthaltungen und ... Nein-Stimmen
- Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen vom 21.05.2025 wiederzugeben.
- Artikel 3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Sitz der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft " mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

POLIZEIWESEN

Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Änderung des Ballungsgebietes BORN DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;
Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Straße sowie des Königlichen Erlasses über die Fahrbahnanhebungen;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrszeichen;
In Erwägung dessen, dass durch das Schreiben vom 14.03.2025 des Herrn BAELEN (SPW Mobilité Infrastructures) dem durch die Gemeinde eingereichten Antrag auf Erweiterung des Ballungsgebietes ein positives Gutachten erteilt wurde;
In Erwägung dessen, dass diese Maßnahmen auf das Gemeinde- und Regionalstraßennetz Anwendung finden;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe und des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die am 06.08.2019 verabschiedete Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Koordinierte Fassung für alle Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL, Artikel 17 über die Begrenzung des Ballungsgebietes BORN wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- Auendell, Von Medell kommend 30m vor der Kreuzung mit der Straße „Dellenstraße“
- Burgstraße, Von Montenau kommend auf Höhe von Gebäude Nr.38
- Dellenstraße, Von Emmels kommend 35m nach der Kreuzung mit der Straße „Mühlenbachstraße“
- Hardtweg, Von Medell kommend 10m vor Haus Nr.16
- In der Bracht, Von der ‚Emmelter Mühle‘ kommend 30m vor Haus Nr.17
- Lierweg, Von der Autobahn kommend 50m vor Haus Nr.57
- Mühlenbachstraße, Von Emmels kommend 75m vor Haus Nr.36
- Rechter Straße, Von Recht kommend (RN659) bei MP 6.000
- St.Vither Straße, Von Emmels kommend 25m vor Haus Nr.70
- Von-Korff Straße, Von Deidenberg kommend (RN659) bei MP 3.490
- Zur Hülsburg, Von Montenau kommend 10m vor Haus Nr.18

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F1A und F3A bzw. F1B und F3B durchgeführt.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verordnung wird dem für die Genehmigung zuständigen Beamten der Wallonischen Region unterbreitet.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Annahme des Jahresberichtes 2024 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die Ländliche Entwicklung;
Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12.06.2014 zur Ausführung des Dekretes vom 11.04.2014 über die Ländliche Entwicklung;
Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 24.08.2015 betreffend die Genehmigung des Rundschreibens 2015/01 über das Kommunale
Programm zur Ländlichen Entwicklung, welcher am 01.09.2015 in Kraft getreten ist;
Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 24.05.2006 zur Genehmigung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde AMEL;
Nach Kenntnisnahme des von der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung aufgestellten Jahresberichtes des Jahres 2024 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen von Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;
Nach eingehender Diskussion;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den vorliegenden Jahresbericht 2024 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL zu genehmigen.

Artikel 2. Den Jahresbericht 2024 und die gegenwärtige Beschlussfassung dem Kabinett der Ministerin A.-C. DALCQ sowie den verschiedenen Dienststellen der Wallonischen Region zuzustellen